

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H1007/A2022#A01#V2022#V003
Vom 15. März 2023

I.

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den VV-LHO nachfolgend erläutert. Die Änderungen ergeben sich aus folgenden Schwerpunkten:

- Zuwendungsrecht - VV/VVG zu § 44 LHO

Der Anwendungsbereich der im Jahr 2022 für Maßnahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 als Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO neu eingeführten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21)“ wird ergänzt um den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

In bewährter Praxis sind die jeweiligen fondsspezifischen Regelungsnummern in den ANBest-EU 21 mit eigenen Buchstaben gekennzeichnet. Die für den ELER aufgrund abweichender EU-rechtlicher Vorgaben notwendigen Ergänzungen werden mit dem Buchstaben „c“ aufgenommen.

Für Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 als Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO weiterhin aufrechterhalten. Für den ELER hat die EU-Kommission die Förderperiode 2014 bis 2020 um zwei Jahre gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 verlängert. Aufgrund der n+3-Regelung sind Bewilligungen der ELER-Mittel für diese verlängerte Förderperiode bis einschließlich 2025 möglich. Infolgedessen verwendet der ELER für die verlängerte Förderperiode 2014 bis 2022 die Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO weiter.

- Änderung von Verträgen, Vergleiche - VV zu § 58 LHO

Die Anpassung der VV Nr. 1.7 und 2.4 zu § 58 LHO ermöglicht den Arbeitsgerichten, Verwaltungsaufgaben des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg im Bereich von Änderungen von Verträgen oder des Abschlusses von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro zu übernehmen.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch

den Erlass vom 10. August 2022 (ABl. S. 731) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 16 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-EU 21“.

2. Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 16a
zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO**

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen für aus den EU-Fonds
im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A),
JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben
in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie
aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben
in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21)
- ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds -**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides beziehungsweise des Zuwendungsvertrages (im Folgenden einheitlich „Zuwendungsbescheid“), soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus folgenden Fonds werden von der ANBest-EU erfasst:

- | | |
|----------|--|
| 1. ESF+ | Europäischer Sozialfonds Plus |
| 2. EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (inklusive Interreg A) |
| 3. JTF | Fonds für den gerechten Übergang |
| 4. EMFAF | Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds |
| 5. ELER | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums |

Eingeschlossen in den Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen (mit Ausnahme der Nummer 6) sind die aus dem EFRE unterstützten Vorhaben im Rahmen des Aktionsbereichs Interreg A des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1059.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen sind die Finanzinstrumente des Landes Brandenburg nach Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Fonds.

Für den ELER hat die EU-Kommission die Förderperiode 2014 - 2020 um zwei Jahre gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU)

2020/2220 verlängert, so dass der ELER für die verlängerte Förderperiode 2014 - 2022 die ANBest-EU 14 weiterverwendet.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben a gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds ESF+, EFRE (inklusive Interreg A) und JTF.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben b gekennzeichnet sind, betreffen nur den Fonds EMFAF.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben c gekennzeichnet sind, betreffen nur den Fonds ELER.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Beschaffungen und Auftragsvergaben
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Pflichten der Zuwendungsempfänger
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Änderung von Auflagen
- Nr. 10 Weitergabe von Daten

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden

und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben nur bis zur Höhe der jeweils gültigen Personaldurchschnittskosten des Landes anerkannt werden.

- 1.4 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert beziehungsweise beantragt werden, als sie der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Zweckes dient (Erstattungsprinzip).

Im Übrigen darf die Zuwendung wie in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dargestellt in Anspruch genommen werden.

- 1.4.a In der Mittelanforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Die letzte Mittelanforderung muss mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzureichen (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung des mit der letzten Mittelanforderung angeforderten Zahlungsbetrages erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis (Erstattungsprinzip).

Soweit im Zuwendungsbescheid Vorschusszahlungen zugelassen sind, darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die letzte Teilzahlung einer Zuwendung in Höhe von fünf Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Vorhaben zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

Sofern die Förderung ausschließlich oder teilweise über vereinfachte Kostenoptionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen oder über nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt, wird auf die Einhaltung des Verbrauches der abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verzichtet. Dies gilt auch für bereits geförderte Ausgaben im Rahmen des Erstattungsprinzips, die nachträglich als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen werden.

- 1.4.b Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Belege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen oder bei nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1060 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge und vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen dienen.

Auszahlungsanträge sind vorbehaltlich anderer Regelungen im Zuwendungsbescheid bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend gestellt werden.

- 1.4.c Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Belege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund

und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (vereinfachten Kostenoptionen) im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge und vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen) dienen.

Auszahlungsanträge sind bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend gestellt werden.

- 1.4.1 Die Zuwendung darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfangenden verwendet werden.
- 1.4.2 Die Zuwendung darf bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfangenden verbraucht sind, verwendet werden. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgebende finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgebenden angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5.a (unbelegt)
- 1.5.b Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4.b erfolgen.
- 1.5.c Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4.c erfolgen.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.8 Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie die Zuwendungsempfangenden tatsächlich in Anspruch genommen haben. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

1.9 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste, sonstige reine Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren (außer im Rahmen ESF+-geförderter Vorhaben), Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren und Prozesskosten sind nicht zuwendungsfähig. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.

1.10.a Sollten durch die Zuwendungsempfangenden bei der Bezahlung von Rechnungen an Auftragnehmende Sicherheitsleistungen vereinbart worden sein, so können für diese (Teil-)Beträge nur Mittel erstattet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Hinterlegung: Die Auftragnehmenden hinterlegen einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperkonto, über dessen Gelder nur die Zuwendungsempfangenden und die Auftragnehmenden gemeinsam verfügen können.
- Einbehalt: Die Zuwendungsempfangenden begleichen einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlen den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter dem ersten Spiegelstrich beschrieben.

Die Einbehalte beziehungsweise hinterlegten Beträge sind - entsprechend den benannten Voraussetzungen - bis zum 31. Dezember 2029 an die Auftragnehmenden auszusahlen.

1.10.b und 1.10.c

Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf einem Banksperkonto, über dessen Gelder nur die Zuwendungsempfangenden und die Auftragnehmenden gemeinsam verfügen können, nachgewiesen wurden.

1.11.a (unbelegt)

1.11.b und 1.11.c

Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des von den Auftragnehmenden ausgewiesenen Rechnungs-

betrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch für die Beträge der einzelnen Rechnungspositionen. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch die Zuwendungsempfangenden oder von deren beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfangenden einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt haben. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch die Rechnungslegenden beziehungsweise die Auftragnehmenden zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfangenden,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch von der EU, vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag des tatsächlich zuwendungsfähigen Vielfachen.

3 Beschaffungen und Auftragsvergaben

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

3.1.a Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt, unterliegen in der vorliegenden Förderung aber keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und

der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation auf Anforderung nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

Es ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt vorliegt, vergleiche § 6 der Vergabeverordnung.

3.1.b und 3.1.c

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 GWB, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

3.2.a Zuwendungsempfangende, die nicht Nummer 3.1.a unterfallen, sind zur Anwendung des formellen Vergaberichts nicht verpflichtet.

3.2.b und 3.2.c

Sofern die Zuwendungsempfangenden nicht unter Nummer 3.1.b beziehungsweise Nummer 3.1.c fallen, haben die Zuwendungsempfangenden ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarord-

nungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebO) sowie die Leistungen von Prüfsachverständigen gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (BbgBauPrüfV).

3.3.a und 3.3.b

Die Verpflichtungen aus den Nummern 3.1.a und 3.1.b sowie 3.2.b unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung, soweit die Aufträge ausschließlich gefördert werden über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- vereinfachte Kostenoptionen oder
- nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen.

3.3.c Die Verpflichtungen aus der Nummer 3.1.c unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung und die Nummer 3.2.c gilt nicht, soweit die Aufträge ausschließlich gefördert werden über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- oder vereinfachte Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen).

3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, soweit sich diesbezüglich spezielle Verpflichtungen aus der Nummer 3 oder dem Zuwendungsbescheid ergeben, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfangenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.

4.2 Die Zuwendungsempfangenden haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

4.3 Dem Land Brandenburg steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit-

hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Das Land Brandenburg ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

5 Pflichten der Zuwendungsempfängenden

5.1.a und 5.1.b

Die Zuwendungsempfängenden führen den gesamten Informationsaustausch mit der Bewilligungsbehörde über das bereitgestellte elektronische Datenaustauschsystem gemäß Artikel 69 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/1060. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde den Informationsaustausch auf Antrag ausnahmsweise in Papierform akzeptieren.

5.1.c (unbelegt)

5.2 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.2.1 sich vorhabenbezogene Ausgaben der Zuwendungsempfängenden um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ermäßigen oder sich die Finanzierung ändert, insbesondere wenn die Zuwendungsempfängenden nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten.

5.2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

5.2.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5.2.4.a bei als Vorschuss ausgezahlten Mitteln die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Die nicht verbrauchten Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ausschließlich oder teilweise über vereinfachte Kostenoptionen oder in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen erfolgen. Auf Nummer 1.4.a letzter Absatz wird insoweit hingewiesen.

5.2.4.b und 5.2.4.c

(unbelegt)

5.2.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2.6 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Wird vor dem Ende der Aufbewah-

rungsfrist über das Vermögen der Zuwendungsempfängenden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung der Zuwendungsempfängenden beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, wie die Aufbewahrung der Belege und gegebenenfalls deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

5.2.7 sich Angaben der Zuwendungsempfängenden (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.

5.2.8.a für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Brandenburg,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Die Frist verkürzt sich bei kleineren und mittleren Unternehmen auf drei Jahre.

5.2.8.b für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Länder Brandenburg/Berlin,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

5.2.8.c die geförderten materiellen Vermögenswerte innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert werden.

5.3 Die Zuwendungsempfängenden sind darüber hinaus verpflichtet,

5.3.1 den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Transparenz- und Kommunikationspflichten beziehungsweise Informations- und Sichtbarkeitspflichten (bei ELER) unverzüglich nachzukommen.

5.3.2 die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den

vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern und gegebenenfalls weiteren, im Zuwendungsbescheid genannten Personengruppen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des jeweiligen Programms beziehungsweise des GAP-Strategieplans (bei ELER) beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

- 5.3.3 den Aspekt der Geschlechtergleichstellung nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern sowie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.

5.3.4.a und 5.3.4.b

in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltschutz sowie der Schutz der biologischen Vielfalt nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Umweltgüter vermieden werden.

5.3.4.c (unbelegt)

- 5.3.5 eine vollständige Vorhabendokumentation mit (Original-)Belegen zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuwendung, Nachweise zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und über die Vergabe von Aufträgen, geeignete Nachweise über die erreichten Indikatoren sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte interne und externe Kontrollen.

- 5.3.6.a durchgängig eine separate Buchführung (zum Beispiel Buchungskreis) oder geeignete Buchführungscodes (zum Beispiel Kostenstellen beziehungsweise -träger) für die entsprechenden Transaktionen zum Vorhaben zu verwenden. Ausgenommen davon sind die Förderungen, die ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen, in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder Festbeträgen erfolgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines sich für eine bestimmte Einheit ergebenden Betrages festgesetzt wor-

den ist. Sofern ein Bankkonto für mehrere Vorhaben verwendet wird, muss gewährleistet sein, dass die Einnahmen und Ausgaben den jeweiligen Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können.

5.3.6.b und 5.3.6.c

(unbelegt)

6 Nachweis der Verwendung

Nummer 6 gilt nicht für im Rahmen des Interreg A geförderte Projekte; es gelten programmspezifische Regelungen.

- 6.1.a Die Verwendung der Zuwendung ist bei aus dem EFRE geförderten Vorhaben innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei aus dem ESF+ geförderten Vorhaben hat der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats zu erfolgen.

6.1.b und 6.1.c

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 6.2.a Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich der Belegliste.

6.2.b und 6.2.c

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

- 6.2.2.a Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende sowie Grund und Einzelbetrag jeder

Zahlung ersichtlich sein. Je nach Ausgestaltung der Förderung müssen vereinfachte Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen nicht in die Belegliste eingetragen werden.

Bei aus dem ESF+ geförderten Vorhaben genügt es für die Auflistung der Personalkosten in der Belegliste, wenn nicht jeder Einzelbetrag, sondern das Arbeitgeberbrutto ersichtlich ist.

6.2.2.b und 6.2.2.c

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind zusätzlich die unter Nummer 6.3.b beziehungsweise Nummer 6.3.c genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

- 6.2.3 Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 oder § 24 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden.

6.2.4.a und 6.2.4.b

Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen in Form von vereinfachten Kostenoptionen oder nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sind nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht entsprechend einzureichen.

- 6.2.4.c Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen von Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (vereinfachten Kostenoptionen) im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 sind ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht einzureichen.

- 6.2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.3.a Die Einnahmen und Ausgaben müssen von den Zuwendungsempfängenden anhand von Belegen nachgewiesen werden können. Als Ausgabebelege sind Rechnun-

gen und Zahlungsnachweise vorzuhalten. Wurden keine Rechnungen ausgestellt, sind die Ausgaben durch Verträge und Zahlungsbeweise zu belegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer) enthalten. Werden Ausgaben nur anteilig abgerechnet, so ist der Vorhabenanteil (Prozentsatz und abgerechneter Teilbetrag) auf den Belegen zu vermerken und in einer gesonderten Aufstellung schriftlich zu begründen.

Absatz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge, vereinfachten Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen dienen.

6.3.b und 6.3.c

Die Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben sind durch die Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Auszahlungsantrages vorzulegen (Nummer 1.4).

6.4

Die Zuwendungsempfängenden haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid länger festgelegt wurde. Die Dokumente müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie der Originale aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung, auch schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises, können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.5.a Dürfen die Zuwendungsempfängenden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.a beizufügen.

- 6.5.b Dürfen die Zuwendungsempfängenden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.b beizufügen.

- 6.5.c Dürfen die Zuwendungsempfangenden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.c beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1.a und 7.1.b

Die Bewilligungsbehörde beziehungsweise die mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben betrauten Kontrollinstanzen bei Interreg A sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis

- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
- der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder bei vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummern 6.5.a und 6.5.b sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.1.c Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis

- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
- der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder bei vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen), die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.5.c sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mit-

finanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die für den jeweiligen Europäischen Fonds zuständige Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde beziehungsweise Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

- 7.3 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

- 7.4 Aufgedeckte ungerechtfertigte Ausgaben im Rahmen von Prüfungen nach Nummer 7.2 oder von nachträglichen Prüfungen der Bewilligungsbehörde können auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird beziehungsweise ein Zuwendungsvertrag nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 59, 60 VwVfG) nichtig ist oder gekündigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 8.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,

- 8.1.4 ein Verstoß gegen die unter Nummer 3 genannten Bestimmungen zur Beschaffung und Auftragsvergabe vorliegt.

- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden

- 8.2.1.a im Falle von per Vorschuss ausgezahlten Mitteln die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden und kein Verzicht auf die Einhaltung gemäß Nummer 1.4.a vorliegt oder

- 8.2.1.b und 8.2.1.c

(unbelegt)

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Pflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4.a Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung deswendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

8.4.b und 8.4.c

(unbelegt)

8.5.a und 8.5.b

(unbelegt)

8.5.c Gegenüber den Zuwendungsempfängenden bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen der Zuwendungsempfängenden aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabenübergreifend verrechnet.

9 Änderung von Auflagen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

10 Weitergabe von Daten

10.1.a und 10.1.b

Für Monitoring- beziehungsweise Evaluierungszwecke werden Informationen und Daten zu den Vorhaben an die mit dem Monitoring beziehungsweise der Evaluation beauftragten Institutionen weitergegeben und von diesen Stellen gespeichert, genutzt und verarbeitet.

10.1.c (unbelegt)

10.2.a Wird bei einem Vorhaben festgestellt, dass die Zuwendungsempfängenden mit Mitteln der EU-Fonds unge-rechtfertigte Ausgaben getätigt haben, werden - abhängig von Art und Höhe der rechtsgrundlos an sie oder ihn gezahlten Beträge - nach Artikel 69 Absatz 2 und 12 der Verordnung (EU) 2021/1060 Informationen darüber an die Europäische Kommission (zum Beispiel das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]) gemeldet.

10.2.b und 10.2.c

(unbelegt)“.

3. Die VV zu § 58 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nummer 1.6 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.“

b) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nummer 2.3 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, sofern die aufgrund des Vergleichs zu leistenden Ausgaben oder sich vermindernenden Einnahmen nicht mehr als 20.000 Euro betragen.“

III.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Richtlinien Planen Bauen Abrechnen)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 15. März 2023

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15. August 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Richtlinien für die Planung, Bau-